

Der Verkehr der Anstalt mit den Angehörigen der Zöglinge

Autor(en): **Wyss-Hofer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **7 (1936)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schon verwirklicht werde. — Soviel ist auf jeden Fall richtig, daß die Geschichte des Strafrechts eine schrittweise Entdeckung der Persönlichkeit im Verbrechen zeigt. Zunächst sind hier zwei Entwicklungslinien unterscheidbar:

Zunächst die Entwicklung von der Erfolgsidee (Erfolgshaftung) zur Schuldidee mit ihren drei Marksteinen: keine Bestrafung der schuldlosen Tat — Bestrafung der erfolglosen Schuld (der Verbrechenversuch) — Berücksichtigung endlich des schweren Erfolges nur soweit er von der Schuld überhaupt umfaßt ist. Dieses letzte Stadium ist aber leider erst in den neuen Strafgesetzentwürfen erreicht. Es handelt sich also hier um die Berücksichtigung der Persönlichkeit, soweit sie an der Tat unmittelbar Teil hat, soweit ihr Wesen in der Tat zum Ausdruck gekommen ist. Anknüpfungspunkt der staatlichen Abwehr bleibt die Tat, freilich nur die Tat als Entäußerung der Psyche, ihres Urhebers. Und um gleich vom Klassifikationsproblem zu sprechen: auch auf diesem Boden ist eine psychologische Einteilung der Verbrecher möglich. Einteilungsgrund ist eben dann die jeweilig verschuldete Tat, und so können wir die Verbrecher einteilen in Mörder, Diebe, Sittlichkeitsverbrecher usw. — Kriminalpolitisch hat diese Einteilung ebenso viel oder so wenig Wert als die zugrunde liegende Einteilung der Verbrechen.

Glücklicherweise gibt es aber bei dem allmählichen Hervortreten des Subjektiven im Strafrecht noch eine zweite Entwicklungslinie, eine Entwicklung, die allerdings weniger Vergangenheit, aber wahrscheinlich um so mehr Zukunft hat. Und so wird denn auch in steigendem Maße die Forderung nach der Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters erhoben, das heißt Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit auch in jenen Seiten, die bei der Tat nicht unmittelbar zum Ausdruck gekommen sind. Banal ausgedrückt: Man will, daß gewisse Verbrecher anders behandelt werden, weil sie andere Menschen sind. Denn nicht nur die Zugehörigkeit ihrer Tat zu einem bestimmten Tatbestandstypus, sondern ebenso sehr die Zugehörigkeit ihrer Person zu einem bestimmten Persönlichkeitstypus soll von der Strafrechtspflege berücksichtigt werden. (Schluß folgt.)

Der Verkehr der Anstalt mit den Angehörigen der Zöglinge.

E. Wyß-Hofer, Vorsteher, Biberstein.

In Herrn Brunners trefflichem Referat über obiges Thema anläßlich der Jahresversammlung des SVERHA in Luzern wurde eine Kategorie von Angehörigen vergessen. Ich meine jene Eltern und Verwandten, die sich jahrelang absolut nichts um den Zögling kümmern, ihr elterliches Herz, ihre verwandtschaftliche Zuneigung aber sogleich entdecken, wenn derselbe ins erwerbsfähige Alter tritt. Sie sind ziemlich zahlreich vorhanden und sehen einander so ähnlich, daß ein Beispiel genügen dürfte, sie zu charakterisieren.

Vor Jahren hatten wir in unserer Anstalt eine Konfirmandin, die während des achtjährigen Anstaltsaufenthaltes nie Besuch und nie einen Brief erhalten hatte. Auf eine Anfrage bei der heimatlichen Armenpflege ging folgender Bericht ein: Die geistig minderwertige Mutter starb, als das Mädchen drei Jahre alt war. Weitere Angehörige sind hierorts nicht bekannt.

Das Mädchen war geistig noch ziemlich regsam und zählte hier zu den bessern Schülern. Körperlich aber war es recht schwach, gelähmt, bei jeglicher Arbeit langsam, schwerfällig und unbehilflich. Es stand daher nicht zu erwarten, daß es sich je selbst durchbringen werde.

Nun erschien eines Tages kurz vor der Konfirmation ein behäbiger Mann, stellte sich als Herr Vogel, Landwirt in einem abgelegenen Dorfe unseres Landes vor und sagte, er sei Onkel und Pate des Mädchens. Er habe freilich bis jetzt nichts für dasselbe getan und das habe ihn schon oft geplagt. Er wolle das Versäumte nachholen. Er werde das Mädchen jetzt zu sich nehmen und weiterhin für dasselbe sorgen. Offenbar rechnete er mit Widerstand. Um den zu überwinden, brachte er gleich ein Zeugnis vom Gemeinderat seines Wohnsitzes mit. Darin wurde bescheinigt, daß er ein gut situierter Landwirt sei, daß er einen recht guten Leumund besitze, daß er sich mit seinen Dienstboten gut stelle, und daß er es in besonderer Weise verstehe, junge Leute zu tüchtigen Dienstboten heranzuziehen.

Ich lobte seine Absicht, gab — obschon ich ihn sogleich durchschaute — meiner Freude Ausdruck, daß nun doch jemand da sei, der sich des Kindes annehmen wolle, und fügte bei, daß dies auch weiterhin sehr nötig sei. Da stutzte Herr Vogel bereits, und als er dann das Mädchen sah, fand er eine Menge Gründe, die es ihm unmöglich erscheinen ließen, es in seine Familie aufzunehmen.

In diesem Falle war der Verkehr mit den Angehörigen ein recht leichter. Ich sagte dem Manne, er sei wirklich ein eigenartiger Vogel. Wäre das Mädchen eine Arbeitskraft, so würde er es mit Freude in seinen Betrieb aufnehmen, es ausnutzen und sich dabei noch einreden; er tue ein gutes Werk an ihm.

Herr Vogel tat, als verstehe er mich nicht. Er hatte es plötzlich sehr eilig. Er zog den Geldbeutel hervor, drückte der lieben Nichte einen Franken in die Hand und — flog davon, auf Nimmerwiedersehen.

Weit schwieriger wäre der Verkehr gewesen, wenn es sich um einen gesunden, kräftigen, voll arbeitsfähigen Zögling gehandelt hätte. Es lag ja klar, daß es Herrn Vogel nur darum zu tun war, eine billige, wenn möglich unentgeltliche Arbeitskraft für seinen Betrieb zu erhalten. Da will keiner von uns Handlangerdienste leisten. Jeder hätte sich widersetzen müssen.

Noch schwieriger ist es, wenn liebeleere, pflichtvergessene Eltern ihr lang vergessenes Kind zurückverlangen, in der Meinung, es werde ihnen nun eine Stütze sein. Der Fall wird noch erschwert, weil diese in den meisten Fällen noch ein gesetzliches Anrecht auf das Kind haben und weil das Kind trotz allem Vorausgegangenen sich häufig zu ihnen

hingezogen fühlt und ihren Beteuerungen glaubt. Aber auch da heißt es für uns: Bleibe fest! Weiche nicht! Wir dürfen nur zu dem Hand bieten, was wir für das Ergehen des Zöglings als förderlich, als nutzbringend erachten. Können wir unserer Meinung nicht zum Durchbruch verhelfen, so müssen wir um Unterstützung an die Behörde gelangen.

Basler Berufskurs für Anstaltsgehilfinnen.

Anfang April kommt der erste, von der Basler Frauenzentrale geleitete, ausgearbeitete Berufskurs für Anstaltsgehilfinnen zum Abschluß. Der Kurs bezweckt, geeignete junge Mädchen gründlich in die Aufgaben der Anstaltsarbeit einzuführen. — Die Schülerinnen — neben Baslerinnen verschiedene Vertreterinnen anderer Kantone — sind während sechs Monaten in Theorie unterrichtet worden und haben neun Monate lang in verschiedenen Anstalten und Heimen praktisch gearbeitet, und zwar sowohl in Anstalten für Erwachsene als in solchen für Kinder.

Wir möchten Anstalts- und Heimleiter auf unsern Kurs aufmerksam machen und sie bitten, bei der allfälligen Neubesetzung von Stellen an unsere Schülerinnen zu denken. Genaue Auskunft erteilen gern die Kursleiterin Martha Bieder, Dr. phil., Riehen, Bettingerstr. 103, und die Präsidentin der Kommission, Frau Leupold-Linder, Alemannengasse 19, Basel.

H. B.

Obstdörren im Kraftwerk.

Damit weniger Schnaps gebrannt wird, haben wir schon zweimal im Herbst die warme Abluft der Generatoren im Kraftwerk Amsteg benützt, um Obst zu dörren. Eine Schar Urner Töchter besorgte die Arbeit. Die eine Hälfte hatte Haushaltungsunterricht, die andere richtete das Obst zu; am folgenden Tag wurde gewechselt.

Da die Luft nicht heißer wird als 38 Grad und im Luftkanal (das ganze Transformatorenhaus wird mit der Abluft geheizt) stets ein starker Luftzug herrscht, werden die Schnitze in wenig Stunden splitterdürr und zugleich wird das Obst sehr geschont. Die Apfelfringe haben darum besondere Qualität und sind sehr schön. Aus den Bätzi und sauberen Schalen machten wir Apfelftee, der sehr gut ausgibt und leicht gezuckert ausgezeichnet schmeckt und jedenfalls sehr gesund ist.

Wir wollten mit dem Dörren eine billige Obstreserve fürs Gebirge schaffen. Bekanntlich ist die Nahrung der Bergler sehr einseitig. Mit unsern Apfelfringen könnte ihnen am billigsten etwas Obst vermittelt werden. Die Erfahrung zeigt auch, daß es sehr geschätzt wird. Aber die Barmittel sind äußerst knapp und unser Vorrat ist größer als die Nachfrage. Da wir wegen Platzmangel räumen müssen, offerieren wir einen Teil unseres Vorrates auch sozialen Instituten im Tiefland. Die Aepfel halten dieses Jahr schlecht. Bald werden nur noch kleine Vorräte vorhanden sein. Es gibt nichts Billigeres als diese Apfelfringe, die man auf die verschiedenste Weise auch zu Kompott verwenden kann. Unsere Preise für soziale Institutionen sind nicht einmal die Hälfte des